Vorarlberger Fußballverband

Durchführungsbestimmungen 2023/2024
für die vom VFV ausgeschriebenen Bewerbe – gültig ab 04.07.2023
Beschluss des Verbandsvorstandes vom 04.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Spieltermine und Auslosung 2
§ 2 Spieltage 2
§ 3 Spielverschiebungen 5
§ 4 Spielabsagen 6
§ 5 Spielabbruch / Neuaustragung 9
§ 6 Anstoßzeiten 11
§ 7 Spieldauer und Altersgrenzen im Nachwuchsbereich 12
§ 8 Spielorte 13
§ 9 Spielerfragen 14
§ 10 Straffolgen bei Verwarnungen 16
§ 11 Verbüßung von Pflichtspielsperren 16
§ 12 STRUMA 17
§ 13 Dressen 18
§ 14 Abwicklung im Fußball-Online 18
§ 15 Infrastruktur 19
§ 16 Mannschaftszurückziehungen 20
§ 17 Nichtantreten und Nichtaustragung 21
§ 18 Schiedsrichter 21
§ 19 Finanzielle Regelungen 22
§ 20 Eintrittskarten 23
§ 21 Trainerqualifikation 23
§ 22 Freundschaftsspiele und Internationale FS 26
§ 23 Sonstiges 27

§ 1 Spieltermine und Auslosung

1) Die Spieltermine werden von der Geschäftsstelle festgelegt.

2) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird von der Geschäftsstelle des VFV vorgenommen. Die Vereine sind berechtigt vor Meisterschaftsbeginn Auslosungswünsche bekanntzugeben, diese sind aber nur soweit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.

3) Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich an dem im Spielplan bestimmten Termin gespielt werden.

4) Die genauen Spieltermine sind von den Vereinen jeweils pro Halbsaison im System Fußball-Online einzutragen. Die Termine für die Herrenligen sind bis zum 23.07. bzw. 10.03., die Termine für die Nachwuchs- und Frauenligen bis spätestens 20.08. bzw. 10.03. zu erstellen und einzugeben. Für die Ansetzung der Spiele verweisen wir auf § 2 dieser Bestimmungen, der unbedingt zu beachten ist.

§ 2 Spieltage

1) In sämtlichen Klassen (Kampfmannschaft und Nachwuchs) gilt sowohl der Samstag (ab 14:00 Uhr) und der Sonntag als Pflichttermin. Spiele am Freitag und Samstag vor 14:00 Uhr sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

2) Bei Wochentagsrunden (ganzer Spieltag oder einzelne Nachtragsspiele) gilt grundsätzlich der Mittwoch als Pflichttermin. Ansetzungen auf Dienstag oder Donnerstag sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Hat ein Verein bei einer Wochentagsrunde mit zwei Mannschaften ein Heimspiel, so obliegt es dem Heimverein, welche Mannschaft am Dienstag oder Mittwoch spielt. Hat ein Verein bei einer Wochentagsrunde mit drei oder mehr Mannschaften ein Heimspiel, so obliegt es dem Heimverein, welche Mannschaft am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag spielt.

3) Wird ein Spiel zum Ansetzungstermin (siehe §1, Abs. 4) auf einen Termin angesetzt, der nicht als Pflichttermin gilt (z. B. Samstag-Vormittag) und erhebt der Gastverein bis 7 Tage nach dem Ansetzungstermin keinen schriftlichen Einwand, gilt der Spieltermin als akzeptiert.

4) Spielverschiebungen nach dem Ansetzungstermin (siehe §1, Abs. 4) sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
Der Heimverein kann die Spielverschiebung im Fußball-Online eintragen und der Gastverein kann die Verschiebungsanfrage innerhalb von 72 Stunden beantworten. Lehnt der Gastverein die Verschiebung ab oder ignoriert diese, bleibt der alte Spieltermin bestehen.

Ausnahme: Vereine, deren 1. Mannschaft in der Bundesliga (1. & 2. Liga) spielt, haben nach der Ansetzung von Spielen der Profi-Mannschaft sieben Tage Zeit, Spiele aller anderen Mannschaften ohne Einverständnis des Gegners zu verschieben, sofern dies aufgrund der Ansetzung der Bundesliga erforderlich ist (Heimspiel der Profimannschaft wird auf einen Termin angesetzt, an dem andere Spiele auf der Sportanlage angesetzt sind).

5) Sonderfälle Kampfmannschaften

a) 15. / 16. August 2023 (15.08. = Mariä Himmelfahrt)
Betrifft die zweite Runde im Herren-Cup und Nachtragsspiele:
Hier gilt sowohl Dienstag, 15. August (ganztags), als auch Mittwoch, 16. August (abends) als Pflichttermin.

b) 25. / 26. Oktober 2023 (26.10. = Nationalfeiertag)
Betrifft das Herren-Cup Achtelfinale, das Frauen-Cup Viertelfinale und Nachtragsspiele:
Hier gilt sowohl Mittwoch, 25. Oktober (abends), als auch Donnerstag, 26. Oktober (ganztags) als Pflichttermin.

c) 30. / 31. März / 1. April 2024 (19.04. = Ostersonntag)
Hier gilt nur Samstag, 30. März als Pflichttermin. Dafür gilt hier der Ostermontag als verpflichtender Nachtragstermin.

d) 8. / 9. Mai 2024 (09.05. = Christi Himmelfahrt)
Betrifft das Herren-Cup Viertelfinale, das Frauen -Cup Halbfinale und Nachtragsspiele:
Hier gilt sowohl Mittwoch, 8. Mai (abends), als auch Donnerstag, 9. Mai (ganztags) als Pflichttermin.

e) 18. / 19. / 20. Mai 2024 (19.05. = Pfingstsonntag)
Hier gilt auch Montag, 20. Mai 2024 als Pflichttermin. Hat eine Mannschaft noch ein Nachtragsspiel zu absolvieren, gilt für die reguläre Runde nur der Samstag, für das Nachtragsspiel der Montag als Pflichttermin.

f) 29. / 30. Mai 2024 (30.05. = Fronleichnam)
Hier gilt sowohl Mittwoch, 29. Mai (abends), als auch Donnerstag, 30. Mai (ganztags – späteste Beginnzeit 15:30 Uhr) als Pflichttermin.

g) 31. Mai / 1. / 2. Juni 2024
Frauen-Landesliga: Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Titelentscheidung) zukommt, werden am 02.06.2024 um 17:00 Uhr angesetzt. Alle anderen Spiele können in beidseitigem Einvernehmen verschoben werden

h) 7. / 8. / 9. Juni 2024
Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Aufstieg, Abstieg, Titelentscheidung) zukommt, sind in der letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen (Verbandstermin und Verbandszeit):

Eliteliga Vorarlberg – 1. Landesklasse	08.06.2024	17:00 Uhr
2. Landesklasse – 5. Landesklasse	08.06.2024	14:30 Uhr
Frauen-Vorarlbergliga	09.06.2024	17:00 Uhr

Hat eine Mannschaft in diesen Bereichen (EL – 1. LK bzw. 2. LK – 5. LK) mit zwei Mannschaften (z. B. 1b und 1c) ein Heimspiel und es kommt am letzten Spieltag beiden Spielen entscheidende Bedeutung zu, findet das Spiel der niederklassigeren Mannschaft bereits vor dem Spiel der höherklassigen Mannschaft statt.

Spiele, denen keine entscheidende Bedeutung zukommt, können in beidseitigem Einvernehmen verschoben werden, sobald feststeht, dass es im betroffenen Spiel um keine Entscheidung (Aufstieg, Abstieg, Titelentscheidung) mehr geht.

6) Sonderfälle Nachwuchs

a) 25. / 26. Oktober 2023 (26.10. = Nationalfeiertag)
Betrifft nur 6er Gruppen (Spieltag 8):
Hier gilt sowohl Mittwoch, 25. Oktober (abends), als auch Donnerstag, 26. Oktober (ganztags) als Pflichttermin. In beidseitigem Einvernehmen kann das Spiel auf einen Termin zwischen 17. Oktober und 2. November verschoben werden.

b) 27. / 28. / 29. Oktober 2023
In beidseitigem Einvernehmen kann das Spiel auf einen Termin zwischen 17. Oktober und 2. November verschoben werden.

b) 9. / 10. / 11. / 12. Mai 2024 (09.05. = Christi Himmelfahrt)
Hier gilt auch Donnerstag, 9. Mai als Pflichttermin für die Wochenend-Runde.

c) 30. / 31. Mai / 1. / 2. Juni 2024 (30.05. = Fronleichnam)
Hier gilt auch Donnerstag, 30. Mai als Pflichttermin für die Wochenend-Runde.

d) 7. / 8. / 9. Juni 2024
Nachwuchsspiele der Klassen U14 (11er Fußball), U16 und U18 können an diesem Wochenende nur am Samstag angesetzt werden, wenn die Gastmannschaft einverstanden ist. Es wird am Samstag aber ausnahmslos kein Verbandsschiedsrichter besetzt (letzter Spieltag der Kampfmannschaften)

7) Zwischen der Ansetzung zweier Pflichtspiele muss lediglich ein freier Tag eingehalten werden.

8) An den Spieltagen beider VFV-Cupfinales (Frauen-Cup-Finale ab 15:30 Uhr) sind keine Spielansetzungen von Kampfmannschaften möglich (auch keine Freundschaftsspiele).

9) In besonderen Fällen bzw. auch bei Nichteinigung von zwei Vereinen über einen Nachtragstermin, ist die VFV-Geschäftsstelle berechtigt Meisterschafts- und Cupspiele auch ohne Zustimmung der Vereine anzusetzen.

10) Vom ÖFB vorgegebene Sperrfristen (z. B. Länderspiele, ÖFB-Cup-Finale) sind zwingend einzuhalten und können nicht umgangen werden.

11) Der Spieltags-Countdown ist zu jeder Zeit von den Vereinen und den Schiedsrichtern einzuhalten! Bei Nichteinhaltung von Anordnungen in diesem Spieltags-Countdown, die auch in den VFV-Bestimmungen verankert sind, hat der STRUMA im Falle einer Anzeige, Sanktionen zu treffen.

§ 3 Spielverschiebungen

1) Kampfmannschaften (Herren & Damen), U18 – U13

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich an dem im Spielplan bestimmten Termin gespielt werden.

Vorverlegungen sind in beidseitigem Einvernehmen möglich (max. 4 Tage vom ursprünglichen Spieltermin). Der Heimverein kann die Spielverschiebung im Fußball-Online eintragen und der Gastverein kann die Verschiebungsanfrage innerhalb von 72 Stunden beantworten. Lehnt der Gastverein die Verschiebung ab oder ignoriert diese, bleibt der alte Spieltermin bestehen.

Während Schulferien bzw. rund um schulautonome Tage kann die VFV Geschäftsstelle bei NW-Spielen Ausnahmen genehmigen.

Rückverlegungen sind nicht gestattet.

2) U12 – U10

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich an dem im Spielplan bestimmten Termin gespielt werden.

Vorverlegungen und Rückverlegungen sind in beidseitigem Einvernehmen möglich (max. 5 Tage vom ursprünglichen Spieltermin). Der Heimverein kann die Spielverschiebung im Fußball-Online eintragen und der Gastverein muss die Verschiebungsanfrage innerhalb von 72 Stunden beantworten. Lehnt der Gastverein die Verschiebung ab oder ignoriert diese, bleibt der alte Spieltermin bestehen.

Während Schulferien bzw. rund um schulautonome Tage kann die VFV Geschäftsstelle bei NW-Spielen Ausnahmen genehmigen.

Eine Rückverlegung auf einen Termin, der nach dem letzten Herbst- bzw. Frühjahrsspieltag liegt, ist nicht gestattet.

§ 4 Spielabsagen

1) Kampfmannschaften

Spielabsagen sind nur witterungsbedingt und nur durch den nominierten Schiedsrichter oder einen von der Geschäftsstelle oder dem VSK beauftragten Kommissionierer (siehe Liste unten - dies kann aber auch ein anderer verfügbarer Verbandsschiedsrichter sein) möglich.

Für abgesagte Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin der nächste spielfreie Mittwoch (wenn die späteste Beginnzeit ohne Flutlicht 18:00 Uhr oder später ist), nächste freie Samstag/Sonntag oder Feiertag. Für Vereine, die ein kommissioniertes Flutlicht auf dem Hauptspielfeld des Hauptspielortes haben, gilt immer der nächste spielfreie Mittwoch als Nachtragstermin. Eine Neuansetzung des abgesagten Spiels auf einen Termin, der früher als der verpflichtende Nachtragstermin ist, ist in beidseitigem Einvernehmen möglich. Der genaue Termin muss innerhalb von 48 Stunden nach dem ursprünglichen Spieltermin an den VFV gesendet werden, ansonsten wird das Spiel durch die VFV-Geschäftsstelle angesetzt.

Der § 15 der ÖFB-Meisterschaftsregeln „Unbenutzbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt" kann nur in vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle des VFV zur Anwendung komme. Spiele der Eliteliga Vorarlberg bis 5. Landesklasse, sowie Spiele der Frauenligen können in der Regel nur vom nominierten Schiedsrichter abgesagt werden. In Bedarfsfällen kann die Geschäftsstelle auch einen externen Platzkommissionierer bestellen.

<u>Folgende Vorgangsweise ist für Spielabsagen im Kampfmannschafts-Bereich strikt einzuhalten:</u>

a) Zur Spielfeldkommissionierung muss der nominierte Schiedsrichter vom Heimverein angefordert werden. Dazu muss dieser 4 Stunden vor Spielbeginn entweder telefonisch, per SMS oder per Mail erreichbar sein
b) Die Spielfeldkommissionierung erfolgt genau 3 Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn. (Ausnahme: Sonntag-Vormittagsspiele - Kommissionierung generell um 08.00 Uhr)
c) Ist der nominierte Schiedsrichter aus beruflichen oder privaten Gründen nicht in der Lage eine Kommissionierung durchzuführen, so hat dieser SR ein Mitglied der Sportplatzkommission anzufordern, welches die Kommissionierung zeitgerecht und kompetent durchführt.

d) Ist der nominierte Schiedsrichter nicht erreichbar, ist der Obmann oder der Besetzungsobmann des Schiedsrichterkollegiums zu verständigen, welcher eine zeitgerechte Kommissionierung organisiert. (analog Pkt. b bzw. c)

e) Bei Spielabsagen am Samstag ist zwingend der Sonntag als Ausweichtermin in Betracht zu ziehen. Bei Verhinderung des nominierten SR am Sonntag, hat dieser den Besetzungsobmann davon in Kenntnis zu setzen.

f) Über diese Entscheidung sind zu verständigen:

• der VFV	durch den Kommissionierer
• der nominierte Schiedsrichter	durch den Kommissionierer
• die Schiedsrichterassistenten	durch den Schiedsrichter
• der SR Beobachter	durch den Schiedsrichter
• der Gastverein	durch den Kommissionierer
• die Medien	durch den Heimverein

<u>Kommissionierungskriterien</u>

1. Kommissionierung alleine durchführen
2. Ball mitnehmen, um Sprung- und Rollverhalten zu prüfen
3. den ganzen Platz, nicht nur die sichtbar kritischen Stellen prüfen
4. ev. auch telefonisch die Informationen der Wetterauskunft einholen
5. ev. kurzfristig mögliche Problemlösungen berücksichtigen

<u>Zu beachten für 1b-, 1c, Nachwuchs- und Mädchenmannschaften, sollten diese das Vorspiel der 1. KM bestreiten</u>

1. Ist durch die Durchführung eines Spieles dieser Mannschaften (anschließende Unbespielbarkeit) das Spiel der 1. Kampfmannschaft gefährdet, so hat die 1. Kampfmannschaft „Priorität" und das Vorspiel ist abzusagen.
2. Vorgangsweise:
   a. Ist das Spiel voraussichtlich bis zum festgelegten Termin nicht benutzbar, so kann der Heimverein Vormittagsspiele (bis 10:00 Uhr) frühestens am Abend des Vortages, Nachmittagsspiele frühestens 3 Stunden vor dem festgesetzten Termin absagen.
   b. Der Gastverein erhält das Recht, bei vermeintlich unberechtigter Spielabsage, gegen Übernahme der Kommissionierungskosten, eine neutrale Kommissionierung zu beantragen (Antrag über VFV oder SR-Obmann). Die Gebühr der Kommissionierung trägt der Gastverein.

2) Nachwuchs

Spielabsagen sind nur witterungsbedingt möglich. Das Spiel muss dann vom Schiedsrichter oder von einem Vereinsverantwortlichen im Fußball-Online abgesagt werden.

Der Gastverein erhält das Recht, bei vermeintlich unberechtigter Spielabsage, gegen Übernahme der Kommissionierungskosten, eine neutrale Kommissionierung zu beantragen (Antrag über VFV oder SR-Obmann). Die Gebühr der Kommissionierung trägt der Gastverein. Auch die Geschäftsstelle kann bei vermeintlich unberechtigten Absagen eine neutrale Kommissionierung beantragen.

Für abgesagte Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin der übernächste spielfreie Mittwoch (wenn die späteste Beginnzeit ohne Flutlicht 18:00 Uhr oder später ist), nächste freie Samstag/Sonntag oder Feiertag. Für Vereine, die ein kommissioniertes Flutlicht auf dem Hauptspielfeld des Hauptspielortes haben, gilt immer der übernächste spielfreie Mittwoch als Nachtragstermin. Eine Neuansetzung des abgesagten Spiels auf einen Termin, der früher als der verpflichtende Nachtragstermin ist, ist in beidseitigem Einvernehmen immer möglich. Der genaue Termin muss innerhalb von 72 Stunden nach dem ursprünglichen Spieltermin an den VFV gesendet werden, ansonsten wird das Spiel durch die VFV-Geschäftsstelle angesetzt.

4) Absagekonsequenzen

Endgültige Absagen sind durch den eingeteilten SR, den Kommissionierer oder den Heimverein im „Fußball-Online" einzutragen.

Bei Absagen durch den nominierten SR oder einen Kommissionierer hat dieser folgende Beteiligte unverzüglich zu verständigen:

- nominierten Schiedsrichter
- Gastverein
- VFV

Der nominierte SR hat dann zu verständigen:

- SR-Assistenten (telefonisch)
- Besetzungsreferent (telefonisch)
- einen eventuellen Spielbeobachter

Wird das Spiel durch den Verein abgesagt, so hat dieser folgende Beteiligte zu verständigen:

- nominierten Schiedsrichter (telefonisch)
- Gastverein (telefonisch)
- VFV (telefonisch oder per Mail)

Die Benachrichtigung der Medien ist in jedem Falle Angelegenheit des Heimvereines.

5) Zuständige Kommissionierer

Mag. Nikolaus Baumann	Tel. 0676 886763165	Unteres Rheintal
Manfred Hillberger	Tel. 0676 884773002	Unteres Rheintal
Johannes König	Tel. 0664 8159778	Oberes Rheintal
Jürgen Dietrich	Tel. 0699 12147900	Oberes Rheintal
Berno Witwer	Tel. 0664 1846515	Walgau/Klostertal/Montafon/Gr.Walsertal
Florian Seher	Tel. 0676 848144360	Walgau/Klostertal/Montafon/Gr. Walsertal
Franz-Michael Metzler	Tel. 0664 1605529	Bregenzerwald
Herbert Natter	Tel. 0676 88477 1976	Bregenzerwald

Die Geschäftsstelle ist jederzeit berechtigt weitere Personen für eine Platzkommissionierung zu beauftragen bzw. zu entsenden.

§ 5 Spielabbruch / Neuaustragung

1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen und alle bisherigen Spieldaten (Spielstand, Minute, Tore, Karten, Wechsel) am Online-Spielbericht einzutragen.

2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen (witterungsbedingter Abbruch, Ausfall der Flutlichtanlage, Einbruch der Dunkelheit), so entscheidet der STRUMA über die Spielfortsetzung. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Der STRUMA hat dann folgende Möglichkeiten:

<u>a) Spielstand bestätigt</u>

- Das Spiel wird mit dem Spielstand und allen Ereignissen (Tore, Karten, Wechsel) zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet.

<u>b) Neuaustragung</u>

- Das Spiel wird neu ausgetragen (ab der 1. Minute, Spielstand 0:0)
- Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler.
- Gelbe, Gelb/Rote und Rote Karten werden, auch wenn sie während eines abgebrochenen Spiels verhängt wurden, niemals annulliert.
- Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt.
- Für die Ansetzung der Neuaustragung gilt §4, Abs. 6 der VFV Durchführungsbestimmungen (Neuansetzung von abgesagten Spielen).

- Das Einheben von Eintrittsgeldern obliegt dem Heimverein.
- Die Schiedsrichter sind in voller Höhe zu bezahlen.

c) Restspielzeit

- Das Spiel wird zum Zeitpunkt des abgebrochenen Spiels beim gleichen Spielstand fortgesetzt.
- Das abgebrochene Spiel und das Wiederholungsspiel gelten zusammen als ein Pflichtspiel.
- Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler.
- Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des abgebrochenen Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen, sofern der Spieler wieder spielt.
- Gelbe, Gelb/Rote und Rote Karten werden, auch wenn sie während eines abgebrochenen Spiels verhängt wurden, niemals annulliert.
- Disziplinarkartenauswirkung bei Restspielzeit:
    - Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel:
      Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!
    - Ausschluss (gelb-rot oder rot) erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird:
      Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert (z.B. mit 10 Spielern) fortsetzen.
    - 5./9./13./17./21. gelbe Karte erfolgt im Spiel, welches abgebrochen wird:
      Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, der Spieler ist bei der Restspielzeit spielberechtigt.
    - Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit:
      Die Restspielzeit wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre nicht angerechnet. Der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt, es sei denn, das für die Verhängung der Spielsperre zuständige Gremium hat im Einzelfall etwas anderes ausgesprochen.
- Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (Spielertäusche und Wechselunterbrechungen aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert).
- Das Spiel wird mit Anstoß fortgesetzt. Es gibt eine neuerliche Platzwahl.

- Abwicklung im Fußball-Online: Am neuen Spielbericht sind die Aufstellungen neu einzugeben. Das Gesamtergebnis ist beim 2. Spielbericht einzutragen, die Torschützen und Karten nur vom 2. Spiel (vom System werden die Daten aus dem ersten Spiel automatisch mitgezählt).
- Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt.
- Für die Ansetzung der Neuaustragung gilt §4, Abs. 6 der VFV Durchführungsbestimmungen (Neuansetzung von abgesagten Spielen).
- Das Einheben von Eintrittsgeldern obliegt dem Heimverein.
- Im Wiederholungsspiel neu eingeteilte Schiedsrichter sind in voller Höhe zu bezahlen. Schiedsrichter, die bereits beim abgebrochenen Spiel im Einsatz waren, erhalten die Hälfte der Spesen.

3) In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheidet die VFV-Geschäftsstelle.

§ 6 Anstoßzeiten

1) Alle Pflichtspiele auf Spielfeldern ohne kommissioniertem Flutlicht können nur zwischen folgenden Zeiten angepfiffen werden:

Periode	Mo – Fr	Samstag	Sonntag
01.07 – 31.07.23	18:00 – 19:00	14:00 – 19:00	09:00 – 19:00
01.08 – 17.08.23	18:00 - 18:30	14:00 – 18:30	09:00 – 18:30
18.08. – 03.09.23	18:00	14:00 – 18:00	09:00 – 18:00
04.09. – 01.10.23		14:00 – 17:30	09:00 – 17:30
02.10. – 28.10.23		14:00 – 16:00	09:00 – 16:00
29.10.23 – 29.02.24		14:00 – 14:30	09:00 – 14:30
01.03 – 30.03.24		14:00 – 15:00	09:00 – 15:00
31.03. – 28.04.24		14:00 – 17:30	09:00 – 17:30
29.04 – 13.05.24	18:00	14:00 – 18:00	09:00 – 18:00
14.05 – 27.05.24	18:00 - 18:30	14:00 – 18:30	09:00 – 18:30
28.05 – 30.06.24	18:00 – 19:00	14:00 – 19:00	09:00 – 19:00

2) Die in Abs. 1 angeführten Zeiten können bei Spielen der Altersklassen U12 bis U10-Mannschaften um ½ Stunde überzogen werden.

3) Pflichtspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass das Spielfeld für Flutlichtspiele kommissioniert ist (siehe Flutlichtbestimmungen). Hier gilt jedoch als letzte verpflichtende Beginnzeit 20:00 Uhr. Letzte Beginnzeit für Spiele bei Flutlicht am Sonntag ist 18.00 Uhr.

4) Wird ein Spiel zur Ansetzungsfrist (siehe §1, Abs. 4) auf einen Termin angesetzt, der nicht als Pflichttermin gilt (z. B. Freitag oder Samstag-Vormittag) und erhebt der Gastverein bis 7 Tage nach der Ansetzungsfrist keinen Einwand, gilt der Spieltermin als akzeptiert.

5) Die Wartezeit bei Spielen der VFV-Bewerbe beträgt 10 Minuten. Sie steht sowohl dem Gast- als auch dem Platzverein zu. Die Wartezeit soll nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden (keine Dressen vorhanden, zu geringe Spieleranzahl). Wird die Wartezeit von einer Mannschaft aus eigenem Verschulden überzogen und die gegnerische Mannschaft verweigert die Teilnahme am Spiel, wird das Spiel vom STRUMA als Nichtantreten gewertet.

6) Für Spiele der „Regionalliga-West" sind die Bestimmungen der „Regionalliga-West-Kommission" zu beachten.

§ 7 Spieldauer und Altersgrenzen im Nachwuchsbereich

Burschenbewerbe bzw. gemischte Bewerbe

U18	2 x 45 Minuten	01.01.2006 und jünger
U16	2 x 45 Minuten	01.01.2008 und jünger
U14	2 x 40 Minuten (11er) 3 x 25 Minuten (9er)	01.01.2010 und jünger
U13	3 x 25 Minuten	01.01.2011 und jünger
U12	3 x 20 Minuten	01.01.2012 und jünger
U11	3 x 20 Minuten	01.01.2013 und jünger
U10	4 x 12 Minuten	01.01.2014 und jünger
U9	Min. 50 Min. bis max. 60 Min. (Turniere)	01.01.2015 und jünger
U8	Min. 50 Min. bis max. 60 Min. (Turniere)	01.01.2016 und jünger
U7	Min. 50 Min. bis max. 60 Min. (Turniere)	01.01.2017 und jünger

Mädchenbewerbe

U16	3 x 25 Minuten	01.01.2008 und jünger
U14	3 x 20 Minuten	01.01.2010 und jünger
U13	Min. 50 Min. bis max. 60 Min. (Turniere)	01.01.2011 und jünger

Alle weiteren Informationen (3 Spieler des älteren Jahrganges im U16 und U18 Bereich, Spätgeborenen-Regel, Einsatz körperlich retardierter Spieler, Dauer und Stichtage, Mädchenfußball, reine Mädchenmannschaften etc.) sind den Nachwuchsregeln zu entnehmen.

§ 8 Spielorte

1) Die im Spielplan erstgenannten Mannschaften haben jeweils Heimrecht.

2) Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb von Vorarlberg ausgetragen werden.

3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Es ist auch untersagt, beide Spiele auf dem Platze des Gegners zur Austragung zu bringen. Ausnahmen kann die VFV Geschäftsstelle genehmigen.

4) Ein Platztausch ist in beidseitigem Einvernehmen und nach Zustimmung der VFV Geschäftsstelle möglich.

5) Der veranstaltende Verein trägt in jedem Falle die Verantwortung für die Durchführung seines Wettspieles. Er gibt die Verantwortung auch nicht ab, wenn er im Rahmen eines Spieles auf einem nicht ihm gehörenden oder auf einem von ihm nur gemieteten Spielfeld antritt.
In jedem Fall hat er sich zu vergewissern und zu sichern, dass die organisatorischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen durchgeführt werden und der Platzbesitzer außerdem keine Möglichkeit hat, ein Wettspiel abzusagen. Nichtbeachtung ziehen Punkteverluste gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB und Ordnungsstrafen nach sich.

6) Das Austragen von Pflichtspielen der Kampfmannschaften und des Nachwuchses auf kommissionierten Kunstrasenspielfeldern bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Vereine sind aber dazu angehalten, Spiele bei Schönwetter (speziell bei hohen Temperaturen) auf Rasen auszutragen.

7) Grundsätzlich kann der Heimverein bei Tageslicht bestimmen, auf welchem Spielfeld gespielt wird, ist aber dazu angehalten, Spiele auf dem Spielfeld auszutragen, das bei der Verschiebung im Fußball-Online ausgewählt wurde und nur witterungsbedingt auf ein anderes Spielfeld auszuweichen.

8) Flutlichtspiele sind nur auf jenen Plätzen gestattet, auf denen ein kommissioniertes Flutlicht vorhanden ist (siehe Flutlichtbestimmungen). Wird ein Flutlichtspiel (später als letzte Beginnzeit) auf einem Spielfeld ohne kommissioniertem Flutlicht ausgetragen und erfolgt vom Gastverein eine Meldung an den STRUMA, wird vom STRUMA eine Neuaustragung angeordnet.

Dies gilt auch für Spiele auf Spielfeldern, die für die jeweilige Klasse nicht zugelassen sind.

9) Sollte am Spieltag der Rasenplatz, auf dem das Spiel angesetzt ist, aufgrund von Witterungsgründen nicht bespielbar sein, so kann der Heimverein bestimmen, ob das Spiel auf dem Kunstrasenplatz durchgeführt wird oder ob es abgesagt wird.

10) Wird während eines Spieles die Unbenutzbarkeit eines Platzes festgestellt, so kann das Spiel mit Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (kommissionierter Neben- bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden (siehe § 14 Punkt 5 der Meisterschaftsregeln des ÖFB).

§ 9 Spielerfragen

1) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler, den ÖFB Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb und den einschlägigen VFV-Bestimmungen ab.
In den Frauenligen des Landesverbands sind Spielerinnen, die am Spieltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt.

2) Eine Mannschaft ist mit 11 Spielern(innen) vollzählig. Mit mindestens 7 Spielern(innen) kann eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel antreten. Sämtliche am Spiel teilnehmenden Spieler(innen) sind vor Spielbeginn in den Online-Spielbericht einzutragen.

3) Die Vereine sind berechtigt, bei Pflichtspielen von Kampfmannschaften max. 6 Ersatzspieler zu nominieren (inkl. Ersatztormann).

Es dürfen pro Spiel bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit steht zur Ausschöpfung des Auswechselkontingents jedenfalls die Halbzeitpause zur Verfügung.

Spieler, die nach Ausschöpfung der drei Spielunterbrechungen eingewechselt werden, gelten als nicht spielberechtigt im Sinne von §103 der ÖFB-Rechtspflegeordnung, auch wenn die Höchstzahl an Spielerwechsel noch nicht erreicht ist.

Die Ersatzspieler müssen vor dem Spiel im Online-Spielbericht eingetragen werden. Ersatzspieler, die im Online-Spielbericht nicht aufscheinen, sind nicht spielberechtigt.

In den Frauenligen dürfen für die fünf zulässigen Auswechslungen auch fünf Auswechselgelegenheiten pro Mannschaft verwendet werden! Ein Rücktausch ist aber auch hier nicht gestattet.

In Nachwuchsbewerben dürfen in allen Altersklassen insgesamt 17 Spieler nominiert werden, die vor dem Spiel in den Spielbericht einzutragen sind. Ein Rücktausch ist gestattet.

4) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im „Fußball-Online" System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das „Fußball-Online" System zu kontrollieren.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online" Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online" System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spieler zu gewähren.

5) Nachwuchsspieler dürfen an einem Spieltag (Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag) innerhalb einer Altersgruppe nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Ist die A-Mannschaft spielfrei, so darf ein Spieler nur dann in der B bzw. C-Mannschaft eingesetzt werden, wenn er im letzten Meisterschaftsspiel der A-Mannschaft nicht auf dem Spielbericht gestanden ist. Ist die B-Mannschaft spielfrei, so darf ein Spieler nur dann in der C-Mannschaft eingesetzt werden, wenn er im letzten Meisterschaftsspiel der B-Mannschaft nicht auf dem Spielbericht gestanden ist.

6) Die Schiedsrichter haben sich zeitgerecht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Schuhe und Bekleidung der Spieler beider Mannschaften zu überzeugen. Ebenso Pflicht ist das Tragen von Schienbeinschützern. Die Schiedsrichter sind angewiesen, Spieler, die sich weigern, ihr Schuhwerk in Ordnung zu bringen oder Schienbeinschützer zu tragen, am Spiel nicht teilnehmen zu lassen.

7) AKA-Spieler(innen) und Auswahlspieler(innen), die auf der halbjährlich veröffentlichten Kaderliste stehen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der AKA-Leitung (Dietmar Berchtold), des VFV-Sportdirektors (Andreas Kopf) sowie der jeweiligen AKA/LAZ/Auswahl CheftrainerInnen bei ihrem Stammverein zum Einsatz kommen. Auf dieser Genehmigung ist das Spiel angegeben, bei dem der/die Spieler(in) eingesetzt werden darf. Die Genehmigung wird dem Spieler / der Spielerin im Vorfeld per E-Mail zugesendet und ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzuweisen. Ein Einsatz eine(r)s AKA-Spieler(in)s oder

Auswahlspieler(in)s ohne diese schriftliche Genehmigung zieht eine Strafbeglaubigung durch den STRUMA mit sich!

8) Vereine, die mehr als eine(n) Spieler(in) für ein Auswahlspiel des ÖFB abstellen müssen, sind nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Pflichtspiel anzutreten. Der Wunsch einer Spielverschiebung muss jedoch spätestens einen Tag nach Bekanntwerden der Einberufung dem Verband bekanntgegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet die VFV-Geschäftsstelle über eine Spielverschiebung.

§ 10 Straffolgen bei Verwarnungen

1) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Kampfmannschaften durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt.

2) Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter oder roter Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung (gelbe Karte) nicht gezählt.

3) Die automatische Sperre ist unanfechtbar.

4) Diese Straffolgen nach Verwarnungen gelten für Spiele der Regionalliga-West, Eliteliga, Vorarlberg-Liga, Landesliga und 1. bis 5. Landesklasse und Frauenligen.

5) Für den österreichischen Fußball-Cup sind die Straffolgen nach Verwarnung gesondert geregelt, sie zählen nur für diesen Bewerb.

6) Für den VFV-Cup haben die Straffolgen nach Verwarnungen keine Wirkung.

§ 11 Verbüßung von Pflichtspielsperren

- **Gelbe Karte (Sperre nach 5. / 9. / 13. usw. Karte)**
  - Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
  - Spielberechtigt für VFV und ÖFB Cup
  - Verwarnungen werden nicht in das nächste Spieljahr mitgenommen
- **Gelb – Rote Karte in der Meisterschaft**
  - Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
  - Spielberechtigt für VFV und ÖFB Cup
  - Ausschlüsse mittels gelb - roter Karte werden nicht in das nächste Spieljahr mitgenommen
- **Gelb – Rote Karte im VFV Cup**
  - Gesperrt für das nächste VFV Cupspiel
  - Spielberechtigt für die Meisterschaft und ÖFB Cup

  - Ausschlüsse mittels gelb - roter Karte werden nicht in das nächste Spieljahr mitgenommen
- **Rote Karten / Anzeigen**
  - Sperre ist wettbewerbsübergreifend: Gesperrt für Meisterschaft, VFV Cup und ÖFB Cup
  - Sperren werden ins nächste Spieljahr übertragen

Alle verhängten Sperren (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot, Rote Karte, Sperre nach Anzeigen) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. In besonderen Fällen kann der STRUMA auch Zeitstrafen verhängen. Als Spiel im Sinne der Strafverbüßung werden nur begonnene Pflichtspiele gewertet.

Anmerkung: Freitag bis Montag bzw. Dienstag bis Donnerstag stellen einen Pflichtspieltermin dar.

Beim Jugendfußball (U-18 bis U-13) ist ein einmaliger Zeitausschluss von 10 Minuten möglich. In den Altersklassen U12 und U11 beträgt der Zeitausschluss 5 Minuten, wobei der ausgeschlossene Spieler ersetzt werden kann. Der Zeitausschluss ist vom Schiedsrichter mit der entsprechenden Karte anzuzeigen. Ebenso darf ein Spieler im Kinderfußball, der mit der roten Karte ausgeschlossen wurde, durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Spieler, die eine blau-rote Karte erhalten, können im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.

§ 12 STRUMA

Ausgeschlossene bzw. angezeigte Spieler(innen) oder Trainer(innen)/Funktionäre(innen), die vor, während oder nach dem Spiel durch den eingeteilten Schiedsrichter wegen eines Vergehens zur Anzeige gebracht werden, sind ohne weitere Verfügung automatisch in Suspens. Sie haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Straf-, Melde- und Kontrollausschusses (STRUMA), die wöchentlich in der VFV Geschäftsstelle in Hohenems stattfindet, zu erscheinen.

Bei Nichterscheinen erfolgt die Urteilsfindung aufgrund des Schiedsrichterberichtes. Vorgeladene Personen haben vor dem STRUMA zu erscheinen (siehe § 124 Rechtspflegordnung des ÖFB).

In der Regel finden die Sitzungen jeden Mittwoch um 18.00 Uhr statt. Der genaue Termin ist der Verbandsmitteilung der Vorwoche zu entnehmen (siehe VFV-Homepage unter Servicecenter-Mitteilungen).

§ 13 Dressen

1) Bei Spielen von Kampfmannschaften ist der Heimverein berechtigt in seinen Heimtrikots anzutreten. Die Dress-Farben müssen bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn im Fußball-Online (Mannschaften) eingegeben werden und beim Spiel auch getragen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gastvereins. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist bzw. der eingeteilte SR dies verlangt.

2) Die Reinigungskosten in Höhe von € 40,- sind vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.

3) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, ca. 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.

4) Alle Mannschaften sind verpflichtet, auf dem Rücken der Trikots Nummern anzubringen. Die Spieler müssen im Spielbericht unter der Nummer eingetragen werden, die sie auf dem Rücken tragen.

5) Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebes wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine dezente einheitliche Werbung auf den Utensilien gestattet. Farbe und Aufmachung dürfen dem Charakter eines Sportvereines nicht widersprechen.

6) Im Nachwuchsbereich hat der Heimverein die Dressen zu wechseln, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist.

§ 14 Abwicklung im Fußball-Online

1) Der gesamte Spielbetrieb des VFV wird über das Netzwerk „Fußball-Online" abgewickelt.

2) Der Heimverein garantiert, dass ein Laptop oder PC bei sämtlichen Heimspielen seiner Mannschaften mindestens eine Stunde vor Spielbeginn in der SR-Kabine zur Verfügung steht, eine Internetverbindung (mittels Datenkarte, Festnetz oder WLAN) vorhanden ist und der Akku des Laptops aufgeladen ist bzw. ein Stromanschluss zur Verfügung steht. Bei Nichtbefolgung dieser Verbandsanordnung hat der Schiedsrichter eine Meldung an den STRUMA zu machen.

3) Der Heimverein garantiert, dass ein funktionierender Drucker vorhanden ist, der mit dem Laptop/PC verbunden ist.

4) Der Online-Spielbericht ist vom Heim- und Gastverein auszufüllen. Die Richtigkeit der Eingaben hat der verantwortliche Betreuer bzw. Trainer mittels seines Benutzernamen und Passwortes zu bestätigen. Dies hat bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Danach hat die Kontrolle durch den

Schiedsrichter zu erfolgen. Werden danach keine Änderungen (Aufstellung, Rückennummern etc.) durch den Heim- bzw. Gastverein mehr vorgenommen, hat der SR den Status des Spieles vor Spielbeginn mittels seinem Benutzernamen und Passwort auf „vorbereitet" zu setzen.

5) Im Online-Spielbericht sind alle Spieler, Trainer und Offizielle auf der Bank zu vermerken. Personen, die am Online-Spielbericht nicht aufscheinen, dürfen nicht in den Innenbereich des Sportplatzes (Spielfeld, Ersatzbank), anderenfalls erfolgt eine Meldung an den STRUMA.

6) Nach dem Spiel sind sowohl Heim-, als auch Gastverein verpflichtet, die Richtigkeit der vom Schiedsrichter eingetragenen Spieldaten zu überprüfen und diese mittels Unterschrift und Passwort zu bestätigen.

7) Wird ein Nachwuchs-Spiel nicht innerhalb der Frist (48 Stunden nach Spielbeginn) abgeschlossen, erfolgt eine Meldung an den STRUMA.

§ 15 Infrastruktur

1) Für die Heim- bzw. Gastmannschaft und die Schiedsrichter sind eigene Kabinen mit getrennten Duschen bereitzustellen.

2) Auf der Laufbahn oder am Spielfeldrand dürfen sich weder Funktionäre noch Zuschauer aufhalten.

3) Die Vereine haben Sorge zu tragen, dass am Spielfeldrand mindestens 7 Plätze in Form von Sesseln oder Bänken für beide Mannschaften bereitstehen. Auf dieser sogenannten Ersatzbank dürfen außer den Ersatzspielern nur der Trainer, der Sportliche Leiter, der Betreuer und der Masseur (evtl. auch der Arzt) Platz nehmen. Die genannten Personen haben sich auf diesen für sie bereitgestellten Plätzen aufzuhalten und dürfen nur über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten.

4) Bei allen Spielen auf Großfeld (Kampfmannschaften, U-18 bis U-14) ist eine „Coachingzone" einzurichten. Dafür sind bei den Betreuerbänken jeweils zwei Hilfsmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen sind im rechten Winkel zur Seitenoutlinie in einem Abstand von 4 Metern links und rechts der Betreuerbänke mind. 50 cm von der Seitenoutlinie weg, deutlich anzubringen (siehe Anhang). Trainer und Betreuer dürfen sich nur innerhalb der Coachingzone bewegen. Die Coachingzone darf nur nach Aufforderung durch den Schiedsrichter verlassen werden.

5) Innerhalb der Coaching Zone und auf der Betreuerbank herrscht während des Spieles absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandlungen sind vom SR an den STRUMA zu melden.

6) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung laut den geltenden Sicherheitsrichtlinien des VFV zu sorgen (siehe VFV-Homepage unter Bestimmungen).

7) Beim Kinderfußball dürfen sich innerhalb des restlichen Großfeldes keine Zuschauer aufhalten.

8) Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest am Boden verankert werden.

9) Die geforderte Infrastruktur für die Eliteliga-Vorarlberg und die Regionalliga-West ist in den Bestimmungen über die „ÖFB Mindestanforderungen für die Regionalligen" geregelt.

10) Eine vorhandene Stadionuhr muss nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten (bei Kampfmannschaften) angehalten werden.

§ 16 Mannschaftszurückziehungen

1) Mannschaftszurückziehungen von Kampfmannschaften für die neue Saison (betrifft Eliteliga bis 5. Landesklassen und die Frauenligen) müssen spätestens am 6. Juni 2024 an den Verband mittels eines Schreibens und einer detaillierten Begründung eingereicht werden. Das Schreiben muss statutengemäß unterfertigt sein und außerdem die Vereinsstampiglie aufweisen. Das Schreiben kann per E-Mail oder per Post übermittelt werden.

2) Bei Zurückziehung einer Kampfmannschaft aus dem Meisterschaftsbetrieb vor dem 7. Juni 2024 wird die Zahl der Absteiger in der jeweiligen Spielklasse vermindert.

3) Bei Zurückziehung einer Kampfmannschaft nach dem 6. Juni wird die Anzahl der betreffenden Spielklasse um eine Mannschaft reduziert.

4) Erfolgt eine Mannschaftszurückziehung nach dem 6. Juni, sind folgende Ordnungsstrafen fällig:

- Elite-, Vorarlberg- und Landesliga € 2.900,- bis € 4.360,-
- 1. und 2. Landesklasse € 1.450,- bis € 2.907,-
- 3. bis 5. Landesklasse € 730,- bis € 1.450,-
- Frauenligen € 730,- bis € 1.090,-
- Mädchenligen € 300,- bis € 510,-
- U18 bis U16 € 510,- bis € 730,-
- U14 bis U13 € 370,- bis € 510,-
- U12 bis U7 € 300,- bis € 400,-

5) Erfolgt eine Mannschaftszurückziehung im Nachwuchs in der Winterpause (Abmeldung nach Ausschreibung) und erfolgt eine neue Ligaeinteilung (Playoff) wird keine Ordnungsstrafe vom STRUMA verhängt.

§ 17 Nichtantreten und Nichtaustragung

Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:

a) Bei Verschulden des Heimvereins:

Der Gastverein kann die Fahrtkosten der Mannschaft (amtlicher Kilometersatz) dem Heimverein in Rechnung stellen, sofern sie bereits angereist sind. Die Höhe der Entschädigung wird nach Anhörung des Gastvereins vom STRUMA festgelegt.
Tritt ein Heimverein zu einem Spiel nicht an und sind die (der) SR bereits angereist, so sind diese entstandenen Schiedsrichterkosten im Refundierungsweg vom Heimverein zu bezahlen.

b) Bei Verschulden des Gastvereins:

Der Heimverein kann bei KM-Spielen, nach Vorlage der Einnahmen aus den letzten fünf Heimspielen, einen Verdienstentgang durch den Gastverein beim Vorarlberger Fußballverband beantragen. Die Höhe der Entschädigung wird dann vom STRUMA festgelegt. Für die entgangenen Einnahmen aus der Gastronomie kann keine Entschädigung beantragt werden.
Tritt ein Gastverein zu einem Spiel nicht an und sind die (der) SR bereits angereist, so sind diese entstandenen Schiedsrichterkosten im Refundierungsweg vom Gastverein zu bezahlen. Der Heimverein stellt in diesem Falle dem Gastverein eine Rechnung über die Schiedsrichterkosten.

§ 18 Schiedsrichter

1) Grundsätzlich versucht das Vorarlberger Schiedsrichterkollegium, alle Spiele der Kampfmannschaften sowie der Klassen U14 bis U18 zu besetzen.

2) Bei jedem Kampfmannschafts-Spiel sind ein Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten, bei jedem Nachwuchsspiel ein Schiedsrichter erforderlich.

3) Werden vom VSK bei einem KM-Spiel nicht drei bzw. bei einem NW Spiel kein SR besetzt, so hat der Heimverein dafür zu sorgen, dass ein ausgebildeter Vereinsschiedsrichter vor Ort ist und dem Schiedsrichter assistiert bzw. das Spiel leitet. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Spiele in der 1., 2., 3., 4. und 5. Landesklasse sowie der Frauen-Vorarlbergliga. Hier ist es nicht

zwingend notwendig (aber empfehlenswert), Vereinsschiedsrichter als Assistenten zu stellen.

4) Spieler, die aufgrund einer Sperre nicht spielen dürfen, dürfen bei Spielen jener Mannschaft, in der sie die Sperre erhalten haben, nicht als Vereins-Linienrichter eingesetzt werden. Ein wiederrechtlicher Einsatz eines solchen Spielers als Linienrichter wird gemäß §119, Abs. 2 der ÖFB Rechtspflegeordnung geahndet.

5) Die Schiedsrichterspesen sollten dem Schiedsrichter bereits vor dem Spiel ausbezahlt werden, ansonsten müssen sie spätestens nach dem Spiel in die Schiedsrichterkabine gebracht werden.

6) Werden Spiele witterungsbedingt unmittelbar vor dem Spiel abgesagt, sind den eingeteilten Schiedsrichtern 50 % der vorgesehenen Gebühren zu erstatten.

7) Erscheint der vom Kollegium nominierte Verbandsschiedsrichter zu dem angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Verbandsschiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht.

Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen, zwischen denen das Los entscheidet.8) Nachtragsspiele können vom VSK nur dann sicher besetzt werden, wenn der Termin 3 Tage vor Spielbeginn in der Geschäftsstelle bekanntgegeben wird.

9) Dem Schiedsrichter-Team ist bei allen Spielen ein Pausengetränk (Mineralwasser oder Tee) in die Kabine zu stellen.

10) Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass den besetzten Verbandsschiedsrichtern und eingeteilten Beobachtern kostenlose Parkplätze zur Verfügung stehen. Sind nur kostenpflichtige Parkplätze vorhanden, hat der Heimverein dem Schiedsrichter und dem eingeteilten Beobachter das Parkticket gemeinsam mit den Schiedsrichter-Spesen rückzuvergüten.

§ 19 Finanzielle Regelungen

1) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.

2) Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selbst zu tragen.

§ 20 Eintrittskarten

1) Die Eintrittspreise werden von den veranstaltenden Vereinen festgesetzt, wobei nachstehende **Empfehlungen** herzunehmen sind:

Regionalliga-West	Vollpreis 9 €	Ermäßigt 6 €
Eliteliga	Vollpreis 8 €	Ermäßigt 5 €
Vorarlbergliga:	Vollpreis 7 €	Ermäßigt 5 €
Landesliga:	Vollpreis 6 €	Ermäßigt 4 €
1. Landesklasse:	Vollpreis 5 €	Ermäßigt 3 €
2. – 5. Landesklasse:	Vollpreis 4 €	Ermäßigt 2 €

Die Einteilung der Kategorien (Vollpreis, Ermäßigt) in Bezug auf Alter, Geschlecht etc. obliegt dem Heimverein.

2) Verbandsschiedsrichter, Vereinsschiedsrichter und Trainer des Vorarlberger Fußballverbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation ohne Lösen einer Freikarte zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen.

3) Verbandsfunktionäre und Verbandsangestellte sind bei Vorweis ihrer Legitimation ohne Lösen einer Freikarte zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen und haben Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson. Darüber hinaus haben diese Personen Anspruch auf einen Sitzplatz.

4) Verletzte Spieler und Funktionäre des Gastvereines haben keinen Anspruch auf eine Freikarte.

§ 21 Trainerqualifikation

1) Der verantwortliche Trainer muss mindestens folgende Trainerqualifikation besitzen:

a) Regionalliga-West:	UEFA-A-Lizenz
b) Eliteliga-Vorarlberg:	UEFA-B-Lizenz
c) Vorarlbergliga:	UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
d) Landesliga:	UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
e) Alle übrigen Klassen:	UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Nachwuchsbetreuerlehrgang
f) Frauen-Bundesliga:	UEFA-A-Lizenz

g) Frauen 2. Liga:	UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
h) Frauen Future-League:	UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
i) Frauen-Vorarlbergliga:	UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Nachwuchsbetreuerlehrgang
j) Frauen-Landesliga:	UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Nachwuchsbetreuerlehrgang

2) Im Nachwuchsbereich müssen Vereine mit bis zu drei Nachwuchsmannschaften mindestens einen Trainer beschäftigen, der zumindest die UEFA-C-Lizenz oder den bisherigen Nachwuchsbetreuerlehrgang abgeschlossen hat. Ab vier Nachwuchsmannschaften müssen Vereine mindestens zwei Trainer beschäftigen, die zumindest die UEFA-C-Lizenz oder den bisherigen Nachwuchsbetreuerlehrgang abgeschlossen haben.

3) Vereine sind verpflichtet, Torwarttrainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung zu beschäftigen:

a) Regionalliga-West:	ÖFB Torwarttrainer C-Lizenz oder bisherigen Grundkurs für Torwarttrainer
b) Eliteliga-Vorarlberg:	ÖFB Torwarttrainer C-Lizenz oder bisherigen Grundkurs für Torwarttrainer
c) Vorarlberg-Liga:	ÖFB Torwarttrainer C-Lizenz oder bisherigen Grundkurs für Torwarttrainer

Empfehlung: Auch in den Spielklassen darunter sowie im restlichen Nachwuchsbereich sollen ausgebildete Torwarttrainer beschäftigt werden.

4) Für aufsteigende Vereine gilt:
Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbshalbjahr (samt Vorbereitung) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat und sich zum nächstmöglichen Termin für die nächsthöhere Ausbildung anmeldet. Wird der Trainer in die nächsthöhere Ausbildung nicht aufgenommen, tritt er diese nicht an, bricht er diese ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet in diesem Zeitpunkt seine Trainingsberechtigung für die aufgestiegene Mannschaft.

5) Für neu gegründete Mannschaften/Vereine gilt:
Der vom Verein für diese KM (welche in der letzten Spielklasse neu beginnt) gemeldete, hauptverantwortliche Trainer kann diese ohne zusätzliche Genehmigung für höchstens ein Spieljahr ohne erforderliche Ausbildung trainieren. Ab dem 2. Spieljahr muss der, vom Verein bestellte Trainer die erforderliche Ausbildungserlaubnis besitzen bzw. zumindest den Lehrgang begonnen haben (die Anmeldung zur Ausbildung alleine reicht nicht aus).

6) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.

7) Der vom Verein für die KM gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching, usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor, während und nach dem Spiel, sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.

8a) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.

8b) Die Trainercard dient als Identitätskontrolle. Die Trainercards der anwesenden Trainer sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter, gemeinsam mit den Spielerpässen, vorzulegen.

8c) Wird eine Trainercard nicht beigebracht oder verfügt der betreffende Trainer über keine Trainercard, dann muss er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Der Schiedsrichter hat dies am Spielbericht entsprechend zu vermerken.

9) Für Trainer mit ausländischem Trainerdiplom gilt:
Diese Trainer haben Ihre gültige Ausbildungserlaubnis (Trainercard und Trainerdiplom, nach Aufforderung auch die Stundentafel der entsprechenden Ausbildung) vor Antritt Ihrer Tätigkeit dem Verein und dem VFV nachzuweisen.
Für Trainer, deren Ausbildung nicht einem UEFA-Level entspricht, gilt zudem:
Ab dem Zeitpunkt der Trainertätigkeit in Vorarlberg ist der Besuch der nächstmöglichen VFV Fortbildung innerhalb des ersten Bewerbshalbjahres verpflichtend. Diese Fortbildung hat ebenso eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

10) Vorgesehenes Strafausmaß für fehlende Trainerqualifikation (betrifft die fehlende Aus- und Fortbildung gleichermaßen):

Hauptverantwortlicher Trainer:

Regionalliga-West	€ 350.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Eliteliga-Vorarlberg	€ 250.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Vorarlbergliga	€ 200.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Landesliga	€ 150.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Alle übrigen Klassen	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
ÖFB Frauen-Bundesliga	€ 200.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Frauen Future-League	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Frauen 2. Liga Ö-weit	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Frauen Vorarlbergliga	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)

Torwarttrainer:

Regionalliga-West	€ 150.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Eliteliga-Vorarlberg	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)
Vorarlbergliga	€ 100.- pro Monat (4 Monate pro Halbsaison)

In der Regionalliga West (gemeinsames Urteil aller 3 Landesverbände) und im „Wiederholungsfall" kann u.a. die Ordnungsstrafe erhöht werden.

11) Falsche Angaben:
Vereine, die nachweislich falsche Angaben bei der Trainermeldung (entscheidend ist die Eintragung im Online System) machen, können mit empfindlichen Ordnungsstrafen belegt werden.

Ebenso können Trainer, die nachweislich falsche Trainer-Eintragungen im Online System bestätigen (sog. „Strohmänner") ebenso mit empfindlichen Ordnungsstrafen, bzw. Funktionssperren (für den Funktionsbereich Trainer) belegt werden.

§ 22 Freundschaftsspiele und Internationale FS

1) Auch Freundschaftsspiele und Internationale Freundschaftsspiele müssen über das Netzwerk „Fußball-Online" abgewickelt werden.

2) Nationale Freundschaftsspiele:

a) Nationale Freundschaftsspiele müssen bis spätestens 120 Stunden vor Spielbeginn im Fußball Online angelegt werden, damit ein Schiedsrichter besetzt wird.

b) Für Spiele mit Beteiligung von Bundesliga- oder Regionalligavereinen wird ein SR-Trio, für alle anderen nur ein SR besetzt.

3) Internationale Freundschaftsspiele:

a) Kat II + IIb (Spiele mit Beteiligung von Vereinen der 1. und 2. BL):
Diese Spiele sind bis spätestens 14 Tage vor Spielbeginn einzutragen

b) Kat. IV (Spiele mit keiner Beteiligung von Vereinen der 1. und 2. BL):
Diese Spiele sind bis spätestens 10 Tage vor Spielbeginn einzutragen

c) Kat V (Spiele im Ausland):
Diese Spiele sind bis spätestens 7 Tage vor Spielbeginn einzutragen

§ 23 Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und die entsprechenden Bestimmungen und Anordnungen des VFV.

2. In allen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheiden der VFV bzw. dessen Ausschüsse im Sinne der Meisterschaftsregeln des ÖFB und auf Grund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.

   Diese Entscheidungen sind durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar.

3. Verstöße gegen diese Bestimmungen können vom STRUMA mit Geldstrafen in Höhe von 50,- bis 1.000,- geahndet werden, sollten aufgrund der Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB nicht schon andere Strafrahmen vorgeschrieben sein.

4. Sämtliche männliche Bezugnahmen in diesen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Frauen!